



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
3. Dezember 2025

Achtzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 99

Allgemeine und vollständige Abrüstung

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 1. Dezember 2025

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/80/534, Ziff. 7)]

80/23. Mögliche Risiken der Integration künstlicher Intelligenz in Befehls-, Kontroll- und Kommunikationssysteme von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige absolute Garantie gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen bieten,

unter Hinweis auf Ziffer 58 des Schlussdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹, in dem es heißt, dass alle Staaten so bald wie möglich verschiedene Vorschläge prüfen sollen, die darauf abzielen, die Vermeidung des Einsatzes von Kernwaffen, die Verhütung eines Atomkriegs und das Erreichen damit zusammenhängender Ziele möglichst durch eine internationale Übereinkunft sicherzustellen und dadurch zu gewährleisten, dass das Überleben der Menschheit nicht gefährdet wird,

in der Erkenntnis, dass bis zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen dringend weitere wirksame, konkrete und transparente Maßnahmen erforderlich sind, um das Risiko des Einsatzes von Kernwaffen zu verringern und zur Verhütung eines Atomkriegs beizutragen, und bekräftigend, dass Maßnahmen zur Minderung des nuklearen Risikos kein Ersatz für nukleare Abrüstung sind,

in Anbetracht dessen, dass Staaten begonnen haben, künstliche Intelligenz zunehmend in ein breites Spektrum von Anwendungen im militärischen Bereich zu integrieren, einschließlich in Waffen, Waffensysteme und andere Mittel und Methoden der Kriegsführung sowie in Systeme, die Militäreinsätze unterstützen, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von Resolution 79/239 vom 24. Dezember 2024,

¹ Resolution S-10/2.



besorgt über die Möglichkeit, dass durch künstliche Intelligenz gesteuerte Entscheidungsprozesse im Zusammenhang mit Befehls-, Kontroll- und Kommunikationssystemen von Kernwaffen die menschliche Kontrolle und Aufsicht verringern könnten, was das Einbringen von Verzerrungen ins Entscheidungsumfeld und verkürzte Handlungs- und Reaktionsfenster wahrscheinlicher werden ließe, insbesondere im Zusammenhang mit den sensibelsten und kritischsten Phasen wie der Entscheidung über einen Abschuss, was das Risiko eines versehentlichen, unbeabsichtigten oder unbefugten Einsatzes von Kernwaffen erhöhen könnte,

sowie besorgt darüber, dass die inhärenten technischen Grenzen von Systemen der künstlichen Intelligenz, darunter unter anderem das Potenzial für Störungen, Missbrauch oder unbefugtes Eindringen sowie kognitive und automatisierungsbedingte Voreingenommenheit, die sich auf die Trainingsdaten und die Gestaltung der Algorithmen auswirken, zu Halluzinationen und fehlerhaften, ungenauen oder irreführenden Ergebnissen und Erkenntnissen führen könnten, was wiederum schwerwiegende und katastrophale Folgen haben könnte, wie etwa den versehentlichen, unbeabsichtigten oder unbefugten Einsatz von Kernwaffen,

Kenntnis nehmend von der von China und den Vereinigten Staaten von Amerika am 16. November 2024 abgegebenen Erklärung, im Kontext der Entwicklung von Technologien der künstlichen Intelligenz im militärischen Bereich „die menschliche Kontrolle über die Entscheidung zum Einsatz von Kernwaffen zu wahren“, und mit der nachdrücklichen Aufforderung zu weiteren ähnlich eindeutigen Erklärungen,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass Frankreich und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ihre seit langem verfolgte Politik in dieser Hinsicht bekräftigt haben, „die menschliche Kontrolle und Mitwirkung bei allen Tätigkeiten aufrechtzuerhalten, die als Informationsgrundlage und für die Ausführung souveräner Entscheidungen wesentlich sind“,

unter Berücksichtigung der potenziellen Chancen, die künstliche Intelligenz so weiterzuentwickeln, dass die Verifikation, Unumkehrbarkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der nuklearen Abrüstung verbessert werden, was umfassend sondiert werden sollte und wofür die entsprechende Forschung, Innovation und Entwicklung gefördert werden sollte, und eingedenk dessen, dass die Entwicklung von Anwendungen der künstlichen Intelligenz im Zusammenhang mit Kernwaffen auch zur Risikominderung zur Unterstützung der nuklearen Abrüstung beitragen sollte,

1. *verlangt*, dass bis zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen die menschliche Kontrolle und Aufsicht über die Befehls-, Kontroll- und Kommunikationssysteme von Kernwaffen, einschließlich derjenigen, in die Technologien der künstlichen Intelligenz integriert sind, aufrechterhalten wird;

2. *fordert* die Kernwaffenstaaten, die noch keine nationalen Politikvorgaben und Doktrinen erlassen und veröffentlicht haben, in denen ausdrücklich bekräftigt und operationalisiert wird, dass Befehls-, Kontroll- und Kommunikationssysteme von Kernwaffen, in die künstliche Intelligenz integriert ist, weiter der menschlichen Kontrolle und Aufsicht unterliegen werden und dass solche Systeme keine autonomen Entscheidungen über den Einsatz von Kernwaffen initiieren werden, *nachdrücklich auf*, dies zu tun, solange die Kernwaffen noch nicht vollständig beseitigt sind, und unbeschadet der nationalen Sicherheit die einschlägigen Gremien freiwillig über diese Maßnahmen und Umsetzungsmechanismen zu informieren;

3. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit, im Rahmen der jeweiligen Mandate der Abrüstungsmechanismen, der Tagungen der Vertragsparteien der einschlägigen Ver-

träge und anderer damit zusammenhängender multilateraler und regionaler Foren ein gemeinsames Verständnis, vertrauensbildende Maßnahmen und andere geeignete Maßnahmen zu erörtern und zu erarbeiten, um sicherzustellen, dass bis zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen die menschliche Kontrolle und Aufsicht über Befehls-, Kontroll- und Kommunikationssysteme von Kernwaffen aufrechterhalten wird;

4. *beschließt*, den Unterpunkt „Mögliche Risiken der Integration künstlicher Intelligenz in Befehls-, Kontroll- und Kommunikationssysteme von Kernwaffen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundachtzigsten Tagung aufzunehmen.

*52. Plenarsitzung
1. Dezember 2025*